

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 99/15 B

L 8 KR 273/12 (Hessisches LSG)
S 1 KR 200/09 (SG Wiesbaden)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2016 durch den Richter Beck als Vorsitzenden sowie den Richter Prof. Dr. Bernsdorff und die Richterin Dr. Körner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger in seiner für die R.
GmbH, einer Rechtsvorgängerin der Beigeladenen zu 1., in der Zeit vom 23.10.2000 bis 30.6.2007 ausgeübten Tätigkeit als Interviewer von Fahrgästen der Deutschen Bahn AG in dem von dieser vorgehaltenen Reisenden-Erfassungs-System (RES) wegen Beschäftigung sozialversicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 2.7.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- 4 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision - der Struktur des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entsprechend - nicht erreichen.
- 6 Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 28.11.2015 und seinen ergänzenden Schreiben vom 30.11.2015, 28.1. und 18.4.2016 (jeweils nebst Anlagen) auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 7 1. Um den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu genügen, muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Der Kläger wirft auf S 9 der Beschwerdebegründung die Frage auf,
- "ob eine Tätigkeit als Zähler und Interviewer in den Zügen der Deutschen Bahn AG stets als abhängigen Beschäftigung iSv. § 7 SGB IV zu bewerten ist, wenn die auf Grundlage
- des unter Ziffer I 1 zitierten Vertrages (Anlage BF 1) und
 - dem RES-Leitfaden erfolgt,
- insbesondere unter Einbeziehung folgender Klausel (vgl. Anlage BF 2):
- Sollen Sie einzelnen Einsätze eines Wochenblocks aufgrund unvorhergesehener privater Termine nicht durchführen können, möchten die anderen Fahrten aber gern übernehmen, so streichen Sie auch hier den betreffenden Einsatz und vermerken den Grund. Wir behalten uns allerdings in diesem Fall vor, den kompletten Wochenblock anderweitig zu vergeben."*
- 9 Zur Erläuterung der "grundsätzlichen Bedeutung" dieser Frage verweist er auf den mit ihm abgeschlossenen "Interviewer-Vertrag" sowie Auszüge aus dem "RES-Leitfaden für Interviewer", zitiert ein anderslautendes Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.11.2005 (*L 4 KR 2142/02*) und stellt unter Vorlage weiterer Schriftstücke seine Rechtsauffassung dar, dass er hinsichtlich der zu beurteilenden Tätigkeit in einer Beschäftigung gestanden habe (*S 9 ff der Beschwerdebegründung*). Der Kläger hebt hervor, dass ihm als Interviewer bei der Durchführung der ihm "in Wochenblöcken erteilten" Aufträge keinerlei Entscheidungsspielraum verblieben sei, als für Selbstständigkeit sprechend nicht angesehen werden dürfe, dass er wiederholt Züge aus dem Wochenblock habe streichen können, ohne dass dieses Folgen für weitere Einsätze gehabt habe, und Interviewer wie er Weisungen unterworfen gewesen seien, die sich nicht als Grundbedingungen valider Datenerhebung interpretieren ließen (*S 13 ff der Beschwerdebegründung*). Resümierend stellte der Kläger fest, dass das LSG bei der vorzunehmenden Abwägung wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen und bei seiner Würdigung Auslegungs-, Denk- sowie Erfahrungssätze verletzt habe (*S 9 der Beschwerdebegründung*) mit der Folge, dass dessen Argumentation "nicht verfange"; das Berufungsurteil unterstelle einen



Sachverhalt, der so zwischen den Parteien "nicht gelebt" worden sei, würdige die bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen fehlerhaft und sei daher falsch (*S 11 ff der Beschwerdebeurteilung*) bzw "nicht mehr vertretbar" (*S 4 des ergänzenden Schreibens vom 28.1.2016*).

- 10 Mit diesem Vorbringen legt der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dar. Der Senat lässt offen, ob der Kläger mit seiner Frage überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage stellt, die in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wäre, oder vielmehr nur eine (verdeckte) Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion seines (individuellen) Sachverhalts (Interviewer von Fahrgästen der Deutschen Bahn AG) unter die entscheidende Norm des § 7 Abs 1 SGB IV. Jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der geforderten Weise dar. Vor allem zeigt er nicht hinreichend auf, warum sich seine Frage nicht bereits auf der Grundlage vorhandener - vom LSG auch benannter - Rechtsprechung zu § 7 Abs 1 SGB IV beantworten lässt. Als höchstrichterlich geklärt müssen Rechtsfragen nämlich auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie - wie hier zur Statusbewertung von Interviewern im Zusammenhang mit Datenerhebungen bei Bahnreisenden - zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung und (Anwendung) der einschlägigen Norm aber schon zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde herausgestellten Rechtsfrage geben. Der in dem Rechtsstreit aufgetretene rechtliche Problemgehalt muss nämlich eine Klärung gerade durch eine höchstrichterliche Entscheidung verlangen; die Revisionszulassung dient nicht - worauf hier besonders hinzuweisen ist - zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Vor diesem Hintergrund verleiht der Hinweis, dass die Instanzgerichte die zugrundeliegenden Verträge "uneinheitlich" bewerten und die gestellte Frage unterschiedlich beantworten (*S 17 der Beschwerdebeurteilung*) der Rechtssache ebenso wenig grundsätzliche Bedeutung wie der Vortrag des Klägers, es bestehe deshalb ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit an einer höchstrichterlichen Entscheidung, weil "Scheinselbstständigkeit" mit ihren negativen Folgen entgegengewirkt werden müsse (*S 17 f der Beschwerdebeurteilung*).
- 11 Allein die Behauptung, das BSG habe eine Rechtsfrage in Bezug auf eine bestimmte Berufsgruppe noch nicht entschieden, genügt regelmäßig nicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, selbst wenn der Einzelfall beispielgebend für eine Vielzahl von Angehörigen dieser Berufsgruppe wäre und es insoweit voneinander abweichende Entscheidungen der Instanzgerichte gibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22*).
- 12 2. Der Kläger bezeichnet auch keinen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in der geforderten Weise.
- 13 a) Er sieht einen Verfahrensmangel zunächst darin (*S 12 der Beschwerdebeurteilung*), dass das LSG vor seiner Entscheidung ausdrücklich auf die von ihm in Aussicht genommene "Art der



Vertragsauslegung" habe hinweisen müssen. Weil diese derart "fernliegend" gewesen sei, habe er - der Kläger - im Prozess keine Veranlassung gesehen zu betonen, dass er selbstverständlich bis zuletzt mit der Streichung von Wochenblöcken gerechnet habe.

- 14 Eine Verletzung der Aufklärungs- und Hinweispflicht (§ 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG) bezeichnet der Kläger damit nicht hinreichend. Das Gericht ist im Verfahren schon nicht ohne Weiteres verpflichtet, vorab Hinweise auf eine mögliche Würdigung des Tatsachenstoffs bzw die für seine Überzeugungsbildung leitenden Gesichtspunkte zu geben (*stRspr*; vgl *Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 106 RdNr 5d, § 62 RdNr 8b, jeweils mwN*). Der Kläger legt auch nicht in der gebotenen Weise dar, dass das Berufungsgericht seine Entscheidung auf bis dahin nicht erörterte rechtliche Gesichtspunkte gestützt hat, sodass der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nahm ("*Überraschungsentscheidung*"; § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Denn bereits das SG hatte als für die Annahme selbstständiger Tätigkeit sprechend angesehen, dass er - der Kläger - die Möglichkeit besessen habe, aus den Wochenblöcken einzelne Erhebungen herauszustreichen (*vgl S 9 des Abdrucks der erstinstanzlichen Entscheidung*).
- 15 b) Der Kläger bezeichnet auch im Übrigen eine entscheidungserhebliche Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) durch das LSG nicht in der erforderlichen Weise (*S 9 ff und 13 ff der Beschwerdebegründung; S 1 ff des ergänzenden Schreibens vom 28.1.2016*). Soweit er vorträgt, das Berufungsgericht habe sein Vorbringen zu dem thematischen Zusammenhang "betriebliche Eingliederung" bzw "Weisungsrecht" - hier: Bedeutung der AGB, des RES-Leitfadens und der "verbindlichen Hinweise", nicht nur Vorgaben qua Natur der Sache - nicht zur Kenntnis genommen, berücksichtigt er nicht, dass das LSG eine Abwägung der für und wider eine Beschäftigung/selbstständige Tätigkeit sprechenden Gesichtspunkte vorgenommen hat. Im Hinblick auf die Struktur dieser Abwägungsentscheidung wären Darlegungen erforderlich gewesen, warum das Berufungsurteil auf der zu diesem Punkt geltend gemachten Gehörsverletzung beruhen kann.
- 16 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

